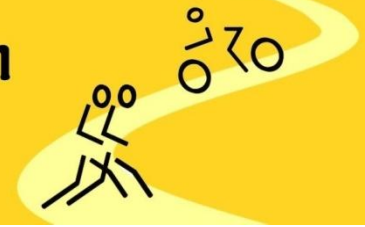


# Run and Bike - Team COBURG



## Beitragsordnung

### Regelungen zur Beitragsgestaltung gemäß §4 unserer Satzung

#### I. Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, soweit es sich nicht bereits aus der Satzung selbst oder einem Beschluss der Mitgliederversammlung ergibt. Diese Beitragsordnung kann gem. § 12, Abs. 3 nur vom Vorstand des Vereins geändert oder aufgehoben werden.

#### II. Fälligkeit

2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge werden zum Stichtag 1. Januar für das laufende Kalenderjahr fällig und im Voraus erhoben. Bei unterjährigem Eintritt ist der Beitrag zum 1. des Folgemonats nach Eintritt fällig.

#### III. Beitragsklassen

Sofern ein Lebensalter für eine Beitragsklasse (a bis d) definiert ist, ist das Alter am 01.01. eines Jahres maßgeblich. Über die Höhe des jeweiligen Jahres-Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 4, Abs. 1 der Satzung, nicht jedoch über den Beitrag für Härtefälle gem. § 4, Abs. 2 der Satzung.

- a) **Kinder** bis einschließlich 12 Jahre
- b) **Jugendliche** von 13 bis einschließlich 17 Jahre
- c) **Erwachsene** ab 18 Jahre
- d) **Familienbeitrag**

Der Familienbeitrag ist grundsätzlich rechtzeitig vor Fälligkeit beim Vorstand zu beantragen. Familien in diesem Sinne sind in einer häuslichen Gemeinschaft zusammenlebende Paare incl. der leiblichen oder angenommenen Kinder von mind. einem der beiden.

Ab dem 18. Lebensjahr eines Kindes ist für die Berücksichtigung der Bezug von Kindergeld erforderlich. Das Ende des Bezugszeitraumes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

## **Härtefälle**

Anträge auf Härtefälle nach § 4, Abs. 2 der Satzung werden vom Vorstand nach indiv. Situation des Antragstellers entschieden.

## **IV. Zahlung**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Basis eines SEPA-Lastschriftmandates im Januar oder Februar eines jeden Jahres vom Konto des Mitglieds abgebucht.
2. Änderungen der Bankverbindung sind rechtzeitig bekannt zu geben und gleichzeitig ein entsprechendes neues Mandat zu erteilen. Gebühren aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben sind vom Mitglied zu übernehmen.
3. Bei unterjährigem Eintritt wird immer der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.

Diese Beitragsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 21.01.2015 beschlossen und ist ab dem 01.01.2015 gültig.